

**Eörs CSORDÁS**

**DIE FRAGE DER RELIGIONSVERSCHIEDENEN EHE IN  
DEN DREI MONOTHEISTISCHEN WELTRELIGIONEN**

MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DIE EHE  
ZWISCHEN KATHOLIKEN UND MUSLIMEN  
IM 21. JAHRHUNDERT IN EUROPA

**Die Thesen**  
**zur Erlangung des Doktorgrades im kanonischen Recht**  
am  
Institutum Iuris Canonici ad instar Facultatis  
an der  
Katholischen Péter-Pázmány-Universität  
in Budapest

Budapest 2009

„Ungültig ist eine Ehe zwischen zwei Personen, von denen eine in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, die andere aber ungetauft ist.“ Eine solche Ehe ist (ohne Dispens) ungültig. Das Hindernis besteht auf kirchlichem Recht und kann vom Ortsordinarius dispensiert werden. Bei der Entscheidung ist jedoch zu beachten, dass in einer solchen Ehe Schwierigkeiten befürchtet werden müssen, zumal wenn der nicht getaufte Partner einer Religionsgemeinschaft angehört, die ein anderes Eheverständnis hat. Diese Gefahr besteht bei einer religionsverschiedenen Ehe zwischen einem Mitglied der katholischen Kirche und einem nicht getauften Muslim bzw. einer Muslima. *Es ist eine kirchenrechtlich-pastorale Frage, ob der Ortsordinarius dispensieren soll oder nicht.*

Die folgenden fünf existierenden Religionen werden im Allgemeinen als Weltreligion bezeichnet: Christentum, Islam, Hinduismus, Buddhismus und Judentum. Europa ist eine Kontaktstelle der drei großen monotheistischen Weltreligionen: Judentum, Christentum und Islam. Theoretisch ist zwischen diesen Weltreligionen die Ehe eine Beziehungsfläche. Theoretisch, weil z.B. nach dem jüdischen Gesetz eine Eheschließung zwischen Juden und Nichtjuden nicht möglich ist. Auch im Islam finden wir Beschränkungen. Ein Muslim darf nur eine Muslima oder eine Frau aus dem Volk der Bücher (Jüdin oder Christin) heiraten. Eine Muslima aber darf nur mit einem Muslim die Ehe schließen. Die einzige Möglichkeit für eine Heirat mit einem nicht-islamischen Partner besteht darin, dass der Mann zum Islam konvertiert. Im Christentum bzw. in der Katholischen Kirche ist mit Erlaubnis oder Dispens auch eine Mischehe möglich.

Eine jüdische Ehe (*Kiddusin*) wird durch die jüdische Rechtsordnung (Thora, Talmud, rabbinische Rechtspraxis) geregelt. Die jüdische Ehe ist streng endogam, eine heterosexuelle, monogamische Lebensgemeinschaft, die auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet ist. Die Juden versprechen sich lebenslange Treue in der Ehe. Diese Ehe ist zwar als ein Bund fürs Leben gewollt, aber ist trotzdem auflösbar.

Die Ehe (*Matrimonium*) in der Katholischen Kirche wird, auch wenn nur ein Partner katholisch ist, außer nach dem göttlichen Recht auch nach dem kanonischen Recht beurteilt (CIC, CCEO usw.). Diese Ehe ist durch ihre natürliche Eigenart auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet. Die Ehe betrifft das öffentliche Wohl. Die Wesenseigenschaften der Ehe sind die Einheit (Monogamie und Treue) und die Unauflöslichkeit (absolute bzw. relative). Beide Ehegatten haben gleiche Pflichten und gleiche Rechte bezüglich der Gemeinschaft des ehelichen Lebens. Die Ehe in der katholischen Kirche ist exogam.

Die islamische Ehe (*Nikah*) ist eine nach Maßgabe der Scharia (Koran und Sunna) geschlossene Ehe. Sie gilt nach muslimischer Systematik als zivilrechtlicher Vertrag aus der Gruppe der Kaufverträge und hat keine religiöse Bedeutung. Im Islam ist die Ehe ein streng heterosexueller, auf Nachkommenschaft hingeeordneter, polygynischer (Vielweiberei) und auflösbarer Bund. Bei der islamischen Eheschließung wird kein Eid auf die lebenslange Gemeinschaft und gegenseitige Treue gegeben. Im Islam existieren zwei Arten von Ehen: die Dauer- und die Zeitehe (auch „Genussehe“ genannt). Die islamische Ehe ist in mancher Hinsicht endogam und teilweise exogam.

Der Ortsordinarius darf nur dann Dispens erteilen, wenn er erstens gerechte und vernünftige Gründe hat und weiters der katholische Partner die im Folgenden angeführten Versprechungen abgibt und Verpflichtungen eingeht, von denen der muslimische Partner Kenntnis bekommt.

Ein gerechter und vernünftiger Grund soll vorliegen, wenn jemand in einem Land lebt, in dem die überwältigende Mehrheit der Bevölkerung Muslim ist und sie/er deshalb an ihrem/seinem menschlichen Recht der Eheschließung verhindert wäre.

Außerdem ist eine Dispens nur dann möglich, wenn der katholische Partner sich bereit erklärt, die Gefahren des Glaubensabfalls zu beseitigen. Es ist mehrfach die Frau, die dieses Versprechen abgeben muss. Auf der anderen Seite regelt in einer islamischen Familie die religiösen Angelegenheiten immer

der Mann. Nach außen herrscht im Islam Religionsfreiheit. Praktisch ist der Islam eine Einbahnstraße. Wer die Sahada, (Glaubensbekenntnis, in dem bezeugt wird, dass es keinen Gott außer Allah gibt und Muhammed sein Prophet ist) abgelegt hat, der kann bzw. darf nicht zu einer anderen Religion übertreten. Allahs Gesandter sagte: „Das Blut des Muslims ... kann nicht vergossen sein, es sei denn (in dem Fall), dass einer sich vom Islam abwendet.“

Es ist ebenfalls eine Bedingung für die Dispens, dass der katholische Partner verspricht, dass alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft werden. Nach der Lehre des Islam wird jeder Mensch als Muslim geboren. Mit der Taufe oder durch Beschneidung werde man Christ oder Jude. Also ist die Taufe Apostasie mit deren Folgen.

Der katholische Partner geht die Verpflichtung ein, dass alle seine Kinder in der katholischen Kirche erzogen werden. Das kann die katholische Partnerin nicht einhalten. In der muslimischen Familie versorgt (hadana) die Mutter die Kinder bis der Bub 7 und das Mädchen 9 Jahre alt wird. Dann übernimmt die Erziehung der Vater. Er ist der Einzige, der in der Familie in religiösen Fragen das Wort hat. Nicht einmal indirekt kann sie etwas tun. Religiöse Zeichen (Kreuz, Bilder usw.), genauso christliche Gebräuche sind verboten.

Von diesen Versprechen, die der katholische Partner abgeben muss, ist der andere Partner rechtzeitig zu unterrichten. Nach dem heutigen Gesetz muss es nur feststehen, dass er wirklich um das Versprechen und die Verpflichtung des katholischen Partners weiß. Natürlich nimmt der Muslim (nach außen hin) an, dass der christliche Partner Versprechungen abgibt, nur simuliert er (taqiya) mit Erlaubnis des Propheten.

Im Christentum sind Frauen und Männer einander gleich. Nicht so im Islam. „Die Männer tragen die Verantwortung für die Frauen, weil Allah dieses Geschlecht mit mehr Vorzügen ausgestattet hat als das andere ...“. Der Gesandte Allahs erklärt, dass die Frauen minderwertig sind. „Nie habe ich Leute gesehen, denen es mehr an Verstand und Religion gemangelt hätte, als euch.“ Das gilt auch in der Ehe, wo die Frau dem Mann gehorchen muss. Ihre Gehorsamkeit ist ihre größte Tugend und ihre Ungehorsamkeit bringt sie in die Hölle.

In der christlichen Welt sind die Frauen frei. In islamischen Ländern, aber allgemein in einer islamischen Familie, darf die Frau das Haus nicht verlassen ohne Erlaubnis des

Ehegatten. Das bezieht sich auch darauf, dass sie in die Kirche gehen möchte (natürlich ohne ihre Kinder).

Beide Ehegatten haben gleiche Pflichten und gleiche Rechte bezüglich der Gemeinschaft des ehelichen Lebens – steht im Kodex. Im Islam ist die Frau in sexuellen Fragen nicht frei. Sie hat die Pflicht, immer und in jeder Situation für den Mann bereit zu sein. „Wenn der Ehemann seine Frau zu seinem Bett ruft, und sie kommt nicht zu ihm und er verbringt die Nacht im Ärger über sie, fluchen die Engel auf sie die ganze Nacht hindurch, bis zum Morgen.“

Der christliche Partner muss sich darüber im Klaren sein, dass das Leben der islamischen Partei durch die sogenannte Scharia geregelt wird. Die Scharia ist nicht nur ein religiöses Gesetz des Islam, sondern enthält Normen und Rechtsgrundsätze für alle Lebensbereiche. Deshalb gilt, wenn die Frau aus der Ehe fliehen will, weil der Mann sie schlägt, wozu der Mann das Recht hat „Und jene, deren Widerspenstigkeit ihr befürchtet: ermahnt sie, meidet sie im Ehebett und schlägt sie!“), oder weil er eine zweite Frau nahm (auch wenn er vor der Ehe schriftlich abgeschworen hat), dass sie von den Kindern getrennt wird. Wenn sie Witwe wird, übernehmen die Pflichten der Erziehung der Kinder die männlichen Verwandten des Vaters. Die christliche Partei kann nicht nach einem Muslim erben.

Die Seelsorger sind verpflichtet, beiden Partnern die Zwecke und die Wesenseigenschaften der Ehe darzulegen, die von keinem der beiden Eheschließenden ausgeschlossen werden dürfen. Dieser Vorschrift kann der Seelsorger nur dann nachkommen, wenn er sich selbst über die Glaubenssätze nicht nur der Katholischen Kirche sondern auch des Islam im Klaren ist.

Der Seelsorger ist verpflichtet, auch dann die Erteilung einer Dispens vom Ortsordinarius zu erbitten, wenn die islamische Partei getauft wurde, aber von der Kirche (oder einer der Kirche ähnlichen Gemeinschaft, die eine gültige Taufe kennt) abgefallen ist.

In der westlichen Welt ist die Frage schwer zu beantworten, ob der Ortsordinarius *dispensieren soll oder nicht?* Es ist richtig, dass es auch gute Beispiele für Mischehen gibt, obwohl die Möglichkeit besteht, dass das Ehepaar unter

Umständen in eine gefährliche Lage kommt. Die Europäischen Bischofskonferenzen erörterten bei ihren Sitzungen in Fatima, dass allgemein die Ehe und Familie in ganz Europa in einer sehr schwierigen Lage ist. Zu den liberalen Gedanken kam auch das Problem der christlich-islamischen Mischehe.

Die Ausbreitung des Islam in Europa vollzog sich geschichtlich in drei voneinander unabhängigen Wellen, die jeweils verschiedene Regionen Europas betrafen. Während der beiden ersten Bewegungen wurde der Islam vor allem durch Eroberungen verbreitet und ebenso wieder zurückgedrängt. Die dritte vollzieht sich in Form von Zuwanderung und hält bis heute an. In den ersten zwei Wellen (im christlichen Mittelalter) war die religionsverschiedene Ehe selten. Heute wird sie, da in Europa zwischen 35 und 53 Millionen Muslime leben, zu einer vordringlichen Frage. Einerseits ist die Ehe ein Menschenrecht, andererseits hat die Kirche die Pflicht, ihre Mitglieder zu schützen, manchmal auch gegen ihren Willen.

In den verschiedenen Diözesen (sooft eine religionsverschiedene Ehe in Frage kam) gaben die Bischöfe wechselnde Vorschriften, angefangen von starrer Zurückweisung der Bitte bis zur Erteilung einer einigermaßen leichtsinnigen Dispens. Die Frage, *ob der Ortsordinarius dispensieren soll oder nicht*, ist keine theologische Frage, sondern eine *kirchenrechtlich-pastorale Frage*. Kirchenrechtlich kann der Ortsordinarius eine Dispens geben, pastoral kann es unklug sein, da sich mit einer Dispens die christliche Partei für ihr ganzes Leben in eine unlösbare Ehe verstrickt. Die Zeit beweist, ob die Wahl der christlichen Partei richtig war oder nicht. Deshalb nehmen wir den Vorschlag von Kard. Navarrete an und antworten auf die Frage: Der Ortsordinarius soll die Bitte auf Dispens nicht zurückweisen, sondern er soll sie *verschieben*.

\*\*\*

CSORDÁS E., *Párbeszéd az iszlámmal*, Budapest 2001.

CSORDÁS E., *Házassági perek: Gyakorlati eljárás*, Budapest 2002.

CSORDÁS E. – PORVAN I. S., *A valláskülönbség akadály*, Budapest 2003.

CSORDÁS E., *A valláskülönbség akadály a katolikusok és a muszlimok között*.

Budapest 2008.

CSORDÁS E., *A vegyes vallású házasság egy különös esete*, in *Kánonjog* 11

(2009) 99-111.